



Statuten des Dampfbahn-Vereins Zürcher Oberland

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter der Bezeichnung «Dampfbahn-Verein Zürcher Oberland DVZO» besteht seit dem 25. Januar 1969 ein Verein nach Art. 60ff ZGB.
- Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Bauma ZH.
- Art. 3 Der Verein betreibt im Zürcher Oberland eine historische Normalspurbahn und ist in positiver Wahrnehmung und Zuverlässigkeit bei den Museumsbahnen der Schweiz führend. Er bietet öffentliche Fahrten und Extrafahrten in einem authentischen historischen Umfeld an. Er arbeitet nicht gewinnorientiert.

Mitgliedschaft

- Art. 4 Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
- Art. 5 Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme. Er kann diese ohne Grundangabe verweigern.
- Art. 6 Der Verein besteht aus:
a) den Aktivmitgliedern
b) den Passivmitgliedern
c) den Kollektivmitgliedern
d) den Gönnern
e) den Ehrenmitgliedern.
- Art. 7 Jede Tätigkeit von Aktiv- oder Ehrenmitgliedern erfolgt im Rahmen des zuständigen Ressorts, der zuständigen Stabsstelle oder des Vorstandes.
Natürliche Personen, die nicht im Vorstand, in einem Ressort oder einer Stabsstelle mitwirken, sind Passivmitglieder.
Juristische Personen sind Kollektivmitglieder.
- Art. 8 Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder besitzen mit Vollendung des 14. Altersjahrs das Stimmrecht und sind mit Vollendung des 18. Altersjahrs in Vereinsämter wählbar.
Kollektivmitglieder wirken in der Generalversammlung mit beratender Stimme und können Anträge stellen.
Die Gönnern besitzen kein Stimm- und Antragsrecht, können jedoch mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen.
- Art. 9 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 10 Der Austritt kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- Art. 11 Wenn ein Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet oder dem Vereinszwecke zuwiderhandelt, kann es ausgeschlossen werden. Der Ausschluss unterliegt dem einstimmigen Beschluss des Vorstands. Dem Ausgeschlossenen steht das Beschwerderecht an die nächste Generalversammlung zu. Die Beschwerde muss innert 20 Tagen seit der Mitteilung des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Bis zum Entscheid bleibt die Mitgliedschaft sistiert.
- Art. 12 Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung mit fälligen Beiträgen im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Organe des Vereins

Generalversammlung

- Art. 13 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, spätestens am 30. April statt.
- Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:
a) durch Beschluss des Vorstands
b) wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt
c) auf Verlangen der Revisionsstelle
d) sobald der Vorstand nicht mehr aus mindestens drei Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten besteht
- Art. 15 Der Termin der ordentlichen Generalversammlung wird den Mitgliedern spätestens drei Monate im Voraus mit geeigneten Mitteln bekannt gegeben.
- Art. 16 Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist den Mitgliedern 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden zuzustellen. Anträge aus Mitgliederkreisen, die spätestens 50

Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form beim Vorstand eingetroffen sind, werden der Einladung beigelegt. Spätere Anträge sind spätestens vor Beginn der Versammlung beim Präsidenten einzureichen. Dieser lässt die Versammlung darüber abstimmen, ob der Antrag auf die Traktandenliste zu setzen und somit zu behandeln ist.

Für ausserordentliche Generalversammlungen beträgt die Einladungsfrist mindestens 10 Tage.

- Art. 17 Die Generalversammlung ist zuständig für die
- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c) Wahl der Revisionsstelle
 - d) Abnahme der Jahresberichte
 - e) Abnahme der Jahresrechnung
 - f) die Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
 - g) Bewilligung der Aufnahme von Fremdkapital von mehr als CHF 30'000.-
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und von Mitgliedern
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Behandlung von Beschwerden gegen verfügte Ausschlüsse
 - k) Änderung der Vereinsstatuten
 - l) Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform
 - m) Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens
 - n) Freigabe von Projekten über CHF 100'000.- ohne Zweckbindung.
- Art. 18 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann an der Generalversammlung nicht abgestimmt werden.
- Art. 19 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit es Gesetz und Statuten nicht anders bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die zu wählende Person tritt in den Ausstand und die Wahl wird in deren Abwesenheit durchgeführt.
- Art. 20 Für die Änderung der Vereinsstatuten, die Umwandlung in eine andere Rechtsform und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Vereinsleitung

- Art. 21 Die Vereinsleitung wird wahrgenommen durch den Vorstand und durch die Geschäftsleitung.
- Art. 22 Der Vorstand und die Geschäftsleitung versammeln sich so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder aus dem jeweiligen Gremium dies beim Präsidenten verlangen. Das jeweilige Gremium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag für angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.
- Art. 23 Über die Beschlüsse von Vorstand und Geschäftsleitung wird ein Protokoll geführt.
- Art. 24 Der Verein wird rechtsgültig vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder zwei weitere Mitglieder, die durch den Vorstand mit der Prokura ausgestattet sind.

Vorstand

- Art. 25 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
- Art. 26 Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder einzeln.
- Art. 27 Der Vorstand führt den Verein strategisch und leitet die zur Erreichung des Vereinsziels notwendigen Massnahmen ein. Der Vorstand präsentiert das Budget in geeigneter Form.
- Der Vorstand ist befugt:
- a) Zur Ausführung der ihm gemäss den Statuten zugewiesenen Aufgaben und zur Erledigung der ihm von der Generalversammlung erteilten Aufträge.
 - b) Zur Bewältigung von Projekten mit grosser Tragweite für den Verein Projektleiter zu ernennen und deren Amtsführung zu begleiten.
 - c) Zur Verwaltung des Vereinsvermögens inkl. Festsetzung des Budgets.
 - d) Zur Vorbereitung der von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte.
 - e) Bis zum Betrag von CHF 30'000.- Fremdkapital aufzunehmen.
 - f) Für einzelne Projekte je bis maximal CHF 100'000.- freizugeben.
- Ausgenommen sind unlimitierte Freigaben von zweckgebundenen Zuwendungen für den bestimmten Zweck.
- Art. 28 Der Vorstand delegiert die operativen Entscheidungen an die Geschäftsleitung. Er erlässt hierzu ein Geschäftsreglement.

Geschäftsleitung

- Art.29 Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten und vier bis sechs Aktivmitgliedern, wobei die Tätigkeitsbereiche des Vereins angemessen zu vertreten sind.
- Art.30 Die Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt durch die Aktivmitglieder. Einzelheiten dazu regelt der Vorstand im Geschäftsreglement.
- Art.31 Die Geschäftsleitung führt den Verein operativ und leitet die zur Erreichung der Unternehmensziele erforderlichen Massnahmen ein.

Ressortleitung

- Art.32 Die operativen Tätigkeitsbereiche organisieren sich in Ressorts, die sich selbst organisieren. Die Mitglieder des Ressorts wählen den Ressortleiter mit einfachem Mehr. Arbeitet man in mehreren Ressorts, wählt man in allen diesen.

Revisionsstelle

- Art. 33 Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen. Die Generalversammlung ist berechtigt, die Aufgaben der Kontrollstelle einer aussenstehenden Treuhandstelle zu übertragen.
- Art. 34 Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen des Vereins und stellt der Generalversammlung Antrag über die Annahme der Jahresrechnung.

Amtsduern und Wahlhindernisse

- Art. 35 Ein Aktiv- oder Ehrenmitglied kann nicht gleichzeitig Einsitz im Vorstand und in der Geschäftsleitung haben. Ausgenommen hiervon ist der Präsidenten.
- a) Ein Vorstandsmitglied wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, die bis zu zwei Mal wiederholt werden kann.
- b) Ein Geschäftsleitungsmitglied wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt, die höchstens einmal wiederholt werden kann. Mit besonderer Einwilligung des Vorstandes sind anschliessend weitere Amtsdauern möglich.
- c) Ein Mitglied der Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

Rechnungswesen

- Art. 36 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a) den an der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden in bar oder natura
- c) dem Vermögensertrag
- d) dem Ertrag aus dem Bahnbetrieb und anderen Unternehmungen
- Art. 37 Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 38 Aktivmitglieder und Passivmitglieder zahlen bis zum Kalenderjahr, in dem sie ihr 20. Altersjahr vollenden, einen reduzierten Beitrag.
- Art. 39 Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 30. Juni zu bezahlen. Für neueintretende Mitglieder besteht eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Eine Reduktion bei Eintritt nach dem 1. Januar erfolgt nicht.
- Art. 40 Die Jahresrechnung ist den Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zuzustellen oder durch Veröffentlichung mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin zur Kenntnis zu bringen.
- Art. 41 Die Mitarbeit der Aktiv- und Ehrenmitglieder erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. In Ausnahmefällen kann die Geschäftsleitung die Ausrichtung einer Vergütung vor Inangriffnahme der Arbeit oder Erteilung des Auftrags beschliessen. Die Ausrichtung von Spesen unterliegt der Genehmigung der Geschäftsleitung.
- Art. 42 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 43 Beschliesst eine eigens zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Stimmenden die Auflösung des Vereins, hat die Versammlung zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens zu bestimmen. Das Vermögen ist einer Institution mit ähnlichen Zweckbestimmungen, welche ebenfalls nicht-kommerziell und nicht gewinnorientiert ist, zukommen zu lassen. Nach Möglichkeit soll diese Institution ihren Sitz im Zürcher Oberland haben.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 12. Januar 2000 beschlossen und die Änderungen an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 30. Oktober 2019 besprochen. Die Abnahme der vorliegenden Statuten erfolgte anlässlich der Generalversammlung vom 12. Juni 2020.